



Bibliographische Daten

Titel: Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs
Signatur: Amb. 8. 1555(2)

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

Sechster Teil.

Ergebnisse und Entwicklung des Stadthaushaltes von 1377 bis 1794.

Erster Abschnitt.

Das Ergebnis der Finanzverwaltung von 1431 bis 1440.

§ 1. Der Zweck der öffentlichen Ausgaben.

Der Zweck der öffentlichen Ausgaben Nürnbergs in der Zeit von 1431 bis 1440 ergibt sich aus den Titeln und Abschnitten, in denen wir sie am Schluß des vorhergehenden Teiles zusammengestellt haben. Maßgebend für diese Zusammenstellung waren die in den Originalrechnungen enthaltenen Zweckbestimmungen. Diese weisen aber zum großen Teil nur auf die ganz individuellen Bedürfnisse der damaligen nürnbergischen Stadthaushaltung zurück, nicht aber auf die hinter diesen liegenden generellen der politischen Verwaltungskörper im allgemeinen. Sie lassen daher vielfach die Beziehung zu den uns geläufigen Begriffen und Vorstellungen vermissen.

So bedarf gleich der im ersten Abschnitt enthaltene Titel „Ausgaben für die allgemeine Verwaltung“ einer näheren Erläuterung; denn wenn es auch wohl als selbstverständlich gelten darf, daß ein Verwaltungskörper, um überhaupt lebensfähig zu werden, gewisser centraler Organe nicht entraten kann, und daß der Unterhalt dieser Organe materielle Aufwendungen nötig macht, so ist doch die Grenzlinie, welche die „allgemeinen“ Verwaltungsbedürfnisse von den „besonderen“ scheidet, eine sehr unsichere und schwankende. Für unsere Darstellung ist zu beachten, daß wir unter den Ausgaben für die Ämter der allgemeinen Verwaltung notgedrungen auch die Ausgaben für die Losunger und die Losungstube verrechnet haben, obwohl beide vielleicht mit ganz demselben Rechte als ein Glied der Finanzverwaltung in Anspruch genommen werden könnten. Wenn